

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates

Öffentliche Sitzung vom 27. Juni 2013

- Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und COLLAS – Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, Anita JOST, SCHMITT, Rainer
STOFFELS, Matteo RAUW, Viviane JOST, PALM und PFLIPS –
Ratsmitglieder;
ROTH – Gemeindesekretär.
- Abwesend: MIESEN, FAYMONVILLE und HEINZIUS – Ratsmitglieder.

Punkt 22bis. Bauprämie der Gemeinde BÜLLINGEN: Erhöhung (D.K.Nr. 625.301)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 09.08.2001 über die Einführung einer Bauprämie ab dem 01.01.2002 in Höhe von 750,00 €, welche durch Beschluss vom 08.01.2007 auf 1.500,00 € ab dem 01.01.2007 erhöht wurde;

In Erwägung, dass es angebracht ist die Errichtung von neuen Wohnhäusern mittels einer Bauprämie zu fördern und es deshalb angebracht ist, die Prämie zu erhöhen;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über den Wohnungsbau (Code Wallon du Logement);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, seine bisherige Regelung über die Gewährung einer Bauprämie durch die Gemeinde BÜLLINGEN wie folgt anzupassen:

Artikel 1. Eine Bauprämie in Höhe von 1.750,00 € seitens der Gemeinde BÜLLINGEN ab dem 01.07.2013 für das Errichten eines neuen Wohnhauses auf Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN zu gewähren. Der Antragsteller, der eine natürliche Person sein muss, ist verpflichtet nachstehende Auflagen einzuhalten:

1. das Haus während mindestens 10 Jahren zu bewohnen. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist maßgebend;
2. das Haus während diesem Zeitraum nicht zu vermieten oder zu veräußern;
3. im Fall der Nichteinhaltung der beiden vorerwähnten Bedingungen ist die Bauprämie proportional zum nicht berücksichtigten Zeitraum an die Gemeinde zu erstatten;
4. der Antragsteller einer Bauprämie muss sich vorbehaltlos- und bedingungslos mit diesen Auflagen einverstanden erklären;

Artikel 2. Der Antrag auf Gewährung des unter Punkt 1 erwähnten Zuschusses ist nach der Eintragung dieses Wohnhauses als Hauptwohnsitz des Antragstellers an das Gemeindegremium zu richten;

Artikel 3. Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe erfolgt ausschließlich auf Basis der durch die Verwaltung erstellten Antragsformulare;

Artikel 4. Der gegenwärtige Beschluss wird den Bauwilligen bei der Erteilung der Städtebaugenehmigung zur Information beigelegt und an den Anschlagtafeln der Gemeinde bekannt gemacht;

Artikel 5. Dieser Beschluss kann nicht als erworbenes Recht gewertet werden. Einzig und allein eine genügende Eintragung des entsprechenden Kredites im von der Verwaltungsaufsicht gebilligten Gemeindehaushalt ist für die Möglichkeit ausschlaggebend, die Bauprämie zu gewähren;

Artikel 6. Das Gemeindegremium ist ermächtigt, über die Bewilligung der Anfrage zu entscheiden;

Artikel 7. Vorstehender Beschluss tritt am 01.07.2013 in Kraft. Das Datum der Empfangsbescheinigung des vollständigen Antrages auf Städtebaugenehmigung ist für die Bewilligung der Prämie maßgebend.

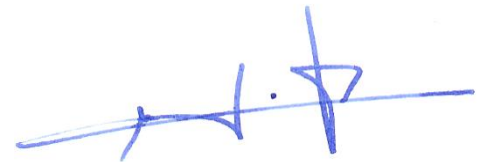
Für gleich lautenden Auszug:

Büllingen, den 13.08.2021

Namens des Rates:



Die Generaldirektorin,
Julia KEIFENS.



Der Bürgermeister,
Friedhelm WIRTZ.